

Satzung für die Gemeindebücherei Bubenreuth (Bücherei-Satzung)

Vom 29. März 2006

Zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 2011

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Bubenreuth unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei dient der Allgemeinbildung und Freizeitgestaltung der Bürger. Daneben soll sie Studien, Weiterbildung und Berufsausübung unterstützen.
- (3) Mit ihren Magazinbeständen dient sie der Heimatforschung, insbesondere auch in Bezug auf die in Bubenreuth ansässig gewordenen Vertriebenen aus dem Egerland und den von ihnen ausgeübten Geigenbau.

§ 2 Benutzerkreis

Zur Nutzung der Bücherei im Rahmen dieser Benutzungssatzung ist berechtigt, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer beantragt schriftlich einen Benutzerausweis. Er erscheint dazu persönlich in der Bücherei und weist sich durch einen Personalausweis oder Reisepass aus. Mit seinem Antrag erkennt der Benutzer diese Satzung an.
- (2) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Benutzerausweis bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist nicht übertragbar. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen; die Bücherei stellt dann einen Ersatzausweis aus.

(5) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift; zusätzlich bei Kinder und Jugendlichen im Sinne des Absatzes 2 die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Leihfrist

(1) Bücher und Tonkassetten können, sofern nicht ausnahmsweise eine gesonderte Absprache getroffen wird, bis zu vier Wochen, audiovisuelle Medien (Videos, DVDs, CDs) und Zeitschriften längstens eine Woche entliehen werden. Die Rückgabeterminen auf dem Ausgabebeleg sind verbindlich. Die Frist nach Satz 1 kann auf Wunsch bei Büchern und Kassetten bis zu zweimal, bei audiovisuellen Medien einmal verlängert werden. Ist ein Medium durch einen anderen Benutzer bereits vorbestellt, ist nur eine einmalige Verlängerung möglich.

(2) Ist die Leihfrist abgelaufen, kann die Bücherei an die Abgabe der Medien schriftlich erinnern.

§ 5 Bestellung, Vorbestellung

(1) Der Benutzer kann Medien im Bestand der im Bibliotheksverbund „frankenfindus“ zusammengeschlossenen Büchereien mit seinem Benutzerausweis online bestellen (Fernleihe).

(2) Aus dem Bestand der Bücherei bereits entliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald ein vorbestelltes Medium wieder in den Bestand der Bücherei zurückgelangt, wird der Besteller benachrichtigt.

§ 6 Behandlung der Medien

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgsam zu behandeln. Er haftet für jeden Verlust in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten; Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

(2) Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige Krankheiten in der Wohnung des Benutzers sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Bücherei Gebühren nach der Büchereigebührensatzung.

§ 8 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Benutzer haben sich in der Bücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden; die für die Bücherei geltende Hausordnung ist zu beachten. Das Personal der Bücherei übt dort das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden; die Möglichkeit, ein Hausverbot zu verhängen, bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 1. Januar 1987 geltende Benutzungsordnung außer Kraft.